

Finanzamt Viersen
 Postfach 110263, 41726 Viersen

DV 01 0,55 Deutsche Post 

*681*000 [REDACTED] *03*

41464 Neuss

Bescheid

für 2006 über
 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
 und Kirchensteuer

EINGEGANGEN

U 4. Jan. 2008

i.O.
04.01.2008

als Empfangsbevollmächtigter für

Herrn Uwe Schummer
 Pappelallee 11, 47877 Willlich

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	röm.-kath. Kirchen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	23.075,00	2.076,75	1.269,12	
Kapitalertragsteuer	-658,00		-36,15	
verbleibende Beträge	22.417,00	2.076,75	1.232,97	25.726,72
Abrechnung in € nach dem Stand vom 20.12.07				
abzurechnen sind	22.417,00	2.076,75	1.232,97	25.726,72
bereits gezahlt	23.130,00	2.081,00	1.272,00	26.483,00
demnach zuviel gezahlt	713,00	4,25	39,03	756,28

Das Guthaben von 756,28 € wird erstattet auf Konto Nr. [REDACTED]
 bei [REDACTED]

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen	2.628	
ab Werbungskostenpauschbetrag	-51	
Sparer-Freibetrag	-1.370	
Einkünfte	1.207	1.207
sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	83.877	83.877
Einkünfte	83.877	83.877
Gesamtbetrag der Einkünfte		85.084
ab		
Sonderausgaben		
gezahlte Kirchensteuer	-4.147	-4.147
Zuwendungen nach § 10 b EStG.	-2.617	-2.617
Zwischensumme		78.320

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut: Sparkasse Krefeld
 Bbk Duisburg

BLZ: 32050000
 35000000

Kontonr.: 59203406
 31001503

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Auslandszahlungen: Sparkasse Krefeld
 IBAN DE7632050000059203406, BIC SPKRDE33XXX

>>> WinGF <<< *11.513*

Übertrag:					
Zwischensumme					78.320
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben					
Summe der Versicherungsbeiträge			4.644		
Vorwegabzug	3.068				
Kürzung nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 EStG	-3.068				
verbleibender Vorwegabzug	0		0	0	
verbleibende Versicherungsbeiträge			4.644		
abziehbar			1.334	1.334	
verbleiben			3.310		
davon höchstens abziehbar			667	667	
im Rahmen der Höchstbeträge abziehbar			2.001		-2.001
außergewöhnliche Belastungen					
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge					-570
Grad der Behinderung 50 v.H.					
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen					75.749

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Grundtarif	75.749				23.900
ab					
Ermäßigung für Zuwendungen					
an politische Parteien nach § 34 g Nr. 1 EStG					-825
festzusetzende Einkommensteuer					23.075

Berechnung der Kirchensteuer

festzusetzende Einkommensteuer					23.075
davon 9 v.H. römisch-katholische Kirchensteuer					2.076,75

Berechnung des Solidaritätszuschlags

festzusetzende Einkommensteuer					23.075
Bemessungsgrundlage					23.075
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag					1.269,12

Erläuterungen

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei Behörden (z.B. für Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAFÖG).

Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

In 2006 wurden Kirchensteuern wie folgt gezahlt bzw. erstattet:

Kirchensteuer	EUR
-vorauszahlung für 2006	2.081,00
-vorauszahlung für 2005	661,00
-abschlusszahlung für 2004	1.404,84
Summe	4.146,84

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien in Höhe von 6.721 € wurde im Rahmen der Höchstbeträge die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein E I N S P R U C H ist insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist

ebenfalls der Einspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, wenn er sich gegen die Höhe der der Festsetzung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage richtet.

Ist die Festsetzung der Einkommensteuer angefochten worden, bedarf es eines gesonderten Einspruchs gegen die Kirchensteuer-Festsetzung nicht.

Wird in diesem Fall der Bescheid hinsichtlich der Einkommensteuer geändert, führt dies von Amts wegen auch zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuer.

Ein Einspruch gegen die Festsetzung der Kirchensteuer, der sich auf Gründe stützt, die nicht mit der Berechnung der zugrunde gelegten Bemes-

**** Fortsetzung siehe Seite 3 ****